



*Your Partner in Law*

# Immer einen Zug voraus.

Foto: Piotr Adamowicz, fotolia

**stocks & standards-Workshop „Hauptversammlungssaison 2022“:**

***Gesetzliche Neuerungen und Auswirkungen  
auf Emittenten in der Hauptversammlungs-  
saison 2022***

*Dr. Norbert Bröcker  
Frankfurt, 22. September 2021*



**HOFFMANN LIEBS**

Internal

## I. Überblick

Die **Regulierungsfreude** des Gesetzgebers hält unvermindert an:

- o COVID 19-Sonderregeln: virtuelle HV noch länger möglich
- o FÜPoG II: Mindestbeteiligungen der Geschlechter, Begründungspflichten und mehr ...
- o FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss
- o ARUG II: Vergütungsberichte – Aufstellung, Prüfung und Billigung
- o Steuerrechtsmodernisierung: Digitalisierung bei Kapitalertragssteuer und Dividende
- o EU Green Deal: CSR-Richtlinie und Nachhaltigkeitsberichtserstattung
- o TraFinG: Transparenzregister

➤ **Viele Neuerungen wirken sich schon auf die HV 2022 aus**

## COVID 19: virtuelle HV auch 2022

### II. COVID 19-Sonderregeln: virtuelle HV noch länger möglich (1)

- o Beschluss des Bundestags am 7. September 2021: virtuelle HV ist noch bis 31. August 2022 möglich
- o Änderung des GesRuaCOVBekG eigentlich eindeutig: Sonderregeln für HV werden **unverändert und ohne zusätzliche Voraussetzungen verlängert** bis Ende August 2022
- o Aber Begründung/Hinweis des Gesetzgebers:
  - Entscheidung zur virtuellen HV **nur abhängig vom Einzelfall** zulässig
  - Entscheidend sollen Teilnehmerzahl und Pandemiegeschehen sein

Hintergrund: Aktionärsrechte sollen nicht unnötig eingeschränkt werden

## COVID 19: virtuelle HV auch 2022

### II. COVID 19-Sonderregeln: virtuelle HV noch länger möglich (2)

- o Bisherige Rechtsprechung
  - U.a. LG Frankfurt a.M. und OLG München haben Rechtmäßigkeit der virtuellen HV umfassend bestätigt
  - Auch keine Verpflichtung zum Fragerecht im Wege der Zwei-Wege-Kommunikation
  - Aus bisherigen Gerichtsentscheidungen lässt sich aber nichts dazu ableiten, wie Vorstand und Aufsichtsrat ihr Ermessen bei Entscheidung über virtuelle HV künftig auszuüben haben
    - Sicher scheint nur, dass auch Entscheidung über virtuelle HV vs. Präsenz-HV der Business Judgement Rule unterliegen muss

## COVID 19: virtuelle HV auch 2022

### II. COVID 19-Sonderregeln: virtuelle HV noch länger möglich (3)

- o Bewertung:
  - Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat zur virtuellen HV sind nicht mehr wie bislang nur formale Akte
  - Nötig ist sorgfältige **Abwägung und Begründung**
    - Bei Abhaltung virtueller HV: mit detaillierten Fragen nach Begründung muss gerechnet werden
    - Bei ungenügender Begründung: umfassendes Anfechtungsrisiko
  - Allerdings: virtuelle HV kann nicht wegen Teilnehmerzahlen zum Privileg der „großen“ Emittenten werden und alle Übrigen sind wieder zur Präsenz-HV verpflichtet
    - Derzeit ist noch vieles unklar
  - Planung HV 2022
    - Vorsorglich (auch) Präsenz-HV planen
    - Corona-Regeln im jeweiligen Bundesland genau verfolgen
    - Kann „2G“-HV zulässig sein?

### III. FüPoG II: Mindestbeteiligungen der Geschlechter, Begründungspflichten und mehr ... (1)

- o Börsennotierte und voll mitbestimmte Gesellschaften: bei mehr als dreiköpfigem Vorstand **Mindestbeteiligungsgebot** von einer Frau
  - Erfasst: rund 70 Unternehmen, davon derzeit noch rund 20 ohne entsprechende Geschlechterbeteiligung
  - Beteiligungsgebot gilt für Vorstandsbestellungen ab dem 1. August 2022
    - Bei Verstoß ist **Bestellung nichtig**
  - Für den AR ändert sich insoweit nichts, da § 96 Abs. 2 AktG für die betroffenen Unternehmen schon länger Mindestbeteiligungsgebot von 30% vorschreibt

### III. FüPoG II: Mindestbeteiligungen der Geschlechter, Begründungspflichten und mehr ... (2)

- o Geschlechtliche Vielfalt: für alle Emittenten, die nicht zugleich voll mitbestimmt sind:
  - **Keine inhaltliche Verschärfung bei den Zielgrößen** für den Frauenanteil
  - Aber umfassende **Begründungspflicht** bei Zielgröße „Null“
    - Regelung gilt schon für Festlegung von Zielgrößen ab dem 12. August 2021
    - Viele Beschlüsse über Zielgrößen laufen 2022 aus, sodass viele Nachfolgebeschlüsse in 2022 begründungspflichtig werden
  - Außerdem: keine nur rechnerischen Prozentangaben mehr, sondern stets volle Personenzahlen

### **III. FüPoG II: Mindestbeteiligungen der Geschlechter, Begründungspflichten und mehr ... (3)**

- o Erklärung zur Unternehmensführung (EzU, § 289f HGB):
  - Dort gilt bereits (schwächere) Begründungspflicht, wenn festgelegte Zielgrößen nicht erreicht werden
  - Aber: wenn Zielgröße Null festgelegt und „erreicht“ wurde, gibt es keine Begründungspflicht
    - FüPoG gilt nur für Beschlüsse zur Festlegung von Zielgrößen, nicht für EzU



### III. FüPoG II: Mindestbeteiligungen der Geschlechter, Begründungspflichten und mehr ... (4)

- o Neue Rechte für Vorstandsmitglieder
  - Bei allen Aktiengesellschaften **Recht eines Vorstandsmitglieds auf Auszeit** bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege
    - Ursprüngliches Ende der Bestellung verlängert sich aber nicht
  - Neuregelung erfasst nur die Vorstandsbestellung
  - Was gilt für Dienstverträge?
    - Letztlich kann nur beiderseitige Verpflichtung richtig sein, auch den **Dienstvertrag ruhend zu stellen**
    - Einzelheiten sind aber unklar, etwa auch bei Regelungen zur Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall
    - Außerdem: bei Ruhen des Dienstvertrags können sich Schwierigkeiten bei Berechnung der variablen Vergütung ergeben
    - Perspektivisch empfiehlt sich Aufnahme von Regeln in die Dienstverträge für den Fall, dass Vorstandsmitglied Auszeit verlangt

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (1)

- o Vorstandspflichten zur Unternehmensorganisation
  - Bisher: zwingend war nur Risikofrüherkennungssystem für bestandsgefährdende Entwicklungen („**RFS**“), § 91 Abs. 2 AktG
  - Jetzt: nunmehr **verpflichtend** auch Internes Kontrollsystem („**IKS**“) und Risikomanagementsystem („**RMS**“)
    - Anders als bislang also kein Vorstandsermessen mehr zum „Ob“, IKS und/oder RMS einzurichten, wenngleich faktisch ohnehin wohl fast immer schon geschehen
    - Verpflichtung zur Einrichtung von IKS und RMS gilt ohne Übergangsregelung seit Inkrafttreten (1. Juli 2021)
    - Regelung zum RFS in § 91 Abs. 2 AktG ist damit im Grunde bedeutungslos und hätte auch gestrichen werden können

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (2)

- o Vorstandspflichten zur Unternehmensorganisation (Forts.)
  - Schon für Jahresabschlüsse 2021 Prüfung von IKS und RMS nach dem IDW PS 340 n.F.:
    - Ganzheitliches Risikoinventar
    - Zeithorizont zur Risikoidentifikation
    - Laufende Beurteilung der Risikotragfähigkeit
    - Risikosteuerung
    - Beurteilung von „Nettorisiken“: es werden auch Maßnahmen zur Risikosteuerung einbezogen
    - Systemdokumentation

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (3)

- o Besetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
  - § 100 Abs. 5 AktG n.F.: künftig je ein Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und auf dem Gebiet Abschlussprüfung
    - Vorgabe kann **nicht kumulativ durch ein AR-Mitglied erfüllt** werden; vielmehr müssen zwei verschiedene Mitglieder die entsprechenden Sonderkenntnisse haben
    - Also jetzt zwei „Financial Experts“ nötig

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (4)

- o Besetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss (Forts.)
  - Hinsichtlich Voraussetzungen für Qualifikation aber keine Verschärfung
    - Experte für Abschlussprüfung muss nicht selbst als Abschlussprüfer tätig gewesen sein; es reicht z.B. auch langjährige Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss
    - Nach Empfehlung D.4 des DCGK wird Prüfungsausschussvorsitzender in der Regel Sachverstand für beide Gebiete haben: Spielraum, welches Mitglied zweite Sonderqualifikation erfüllt
  - Neue Anforderungen zur persönlichen Qualifikation gelten **ab jeder Neuwahl** in AR oder Prüfungsausschuss ab dem 1. Juli 2021
    - Einhaltung ist also ab sofort bei jeder AR-Wahl zu prüfen
    - Und zwar auch dann, wenn Wiederwahl/Neuwahl AR-Mitglied mit ganz anderem fachlichen Schwerpunkt betrifft
    - Rechtsfolge bei Nichtbeachtung: **Nichtigkeit der Wahl**, § 250 Abs. 1 Nr. 4 AktG

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (5)

- o Prüfungsausschuss („PA“)
  - Künftig zwingend (ab 1. Januar 2022)
  - Bei dreiköpfigem AR ist dieser zugleich PA
  - Mitglieder des PA müssen für sich genommen und neben AR Vorgaben des § 100 Abs. 5 AktG zu Sachverstand bei Rechnungslegung und bei Abschlussprüfung erfüllen
  - Neu: Durchgriffsrecht
    - Jedes Mitglied des PA kann über PA-Vorsitzenden unmittelbar auf zweite Führungsebene zugehen und **Auskünfte verlangen**
    - Erlangung von Auskünften **„am Vorstand vorbei“**
    - Zentrale Rolle: alles muss über PA-Vorsitzenden erfolgen
    - PA-Vorsitzender muss Auskünfte aus zweiter Führungsebene an alle PA-Mitglieder weitergeben
    - Außerdem: Vorstand muss unverzüglich unterrichtet werden

#### IV. FISG: IKS und RMS, Sachverstand im AR, verpflichtender Prüfungsausschuss (6)

- o Prüfungsausschuss (Forts.)
  - „Durchgriffsrecht“ gilt ab dem 1. Januar 2022
  - Bewertung
    - PA sollte von dem Durchgriffsrecht nur zurückhaltend und bei ohnehin schon gestörtem Vertrauensverhältnis zum Vorstand Gebrauch machen
    - Aber: da jedes einzelne PA-Mitglied Auskunftsrecht durchsetzen kann, bleibt Entwicklung in der Praxis abzuwarten
- o Weitere Neuerungen durch FISG
  - Schnellere Rotation beim Abschlussprüfer
  - Ausweitung verbotener Nichtprüfungsleistungen
  - Verschärfungen beim Bilanzeid

## V. ARUG II: Vergütungsberichte – Aufstellung, Prüfung und Billigung

- o Bereits in der HV-Saison 2021:
  - AR-Beschluss zum **Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder** (§ 87a Abs. 2 AktG) und nachfolgende Billigung durch HV (§ 120a Abs. 1 AktG)
  - Beschluss der HV über **Zustimmung zur Vergütung der AR-Mitglieder** (§ 113 Abs. 3 AktG)
  - Beschlüsse in der Regel nur alle vier Jahre
  - Aber: Vergütung wird wegen Vergütungsbericht dennoch künftig Thema für jede ordentliche HV



## V. ARUG II: Vergütungsberichte – Aufstellung, Prüfung und Billigung

- o Ab HV 2022: Vergütungsbericht
  - Vergütungsbericht nach § 162 AktG muss für Geschäftsjahre mit Beginn nach 31. Dezember 2020 aufgestellt werden
  - Inhalt: Vergütung aller aktiven und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - Vergütungsbericht muss durch Abschlussprüfer **geprüft** werden (§ 162 Abs. 3 AktG)
    - Prüfung, ob „Angaben gemacht wurden“
    - Also keine materielle Prüfung der zugrunde liegenden Tatsachen, aber Reichweite unklar
  - Beschlussfassung der HV über **Billigung des geprüften Vergütungsberichts**
    - Erstmals in HV 2022 und dann **jährlich** wieder
  - Billigungsbeschluss begründet weder Rechte noch Pflichten
    - Auch Verweigerung der Billigung bleibt für sich folgenlos
  - Ebenso **keine Anfechtbarkeit** des Beschlusses

## Steuerrechtsmodernisierung

### VI. Steuerrechtsmodernisierung: Digitalisierung bei Kapitalertragsteuer und Dividende

- o Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
  - Verbesserung des Kapitalertragssteuer-Entlastungsverfahrens
  - Erschwerung von Missbrauch
  - Aufbau einer Kapitalertragssteuer-Datenbank
  - Für jeden Gläubiger einer **Dividendenzahlung** muss künftig die steuerliche Identifikationsnummer oder (bei juristischen Personen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder sonst Steuernummer erfasst werden
  - Änderung gilt erstmals ab 2024, ist also relevant für Dividendenausschüttung 2025

## **VII. EU Green Deal: CSR-Richtlinie und Nachhaltigkeitsberichtserstattung**

- o Im Rahmen des EU „Green Deal“ auch weitere Verschärfungen mit der CSR-Richtlinie
  - EU-Kommission hat kürzlich neuen Richtlinienvorschlag vorgelegt
    - Aus nichtfinanzieller Berichterstattung wird Nachhaltigkeitsberichtserstattung
  - Nachhaltigkeitsbericht künftig Teil des Lageberichts
  - Prüfungspflicht
  - Veröffentlichung auch elektronisch (teilweise wie ESEF)
- o Inhaltliche Berichtspflichten
  - EU-Standard soll in 2022 vorgelegt werden
- o Nationale Umsetzung ebenfalls noch ab 2022 – Ziele:
  - Erstmalige Geltung für Nachhaltigkeitsberichtserstattung 2023
  - Veröffentlichungspflichten ab 2024

## VIII. TraFinG: Transparenzregister

- o Verpflichtungen zur Angabe der wirtschaftlich Berechtigten bei der AG
  - Ausnahmeregelung für börsennotierte Gesellschaften im GwG ist weggefallen
  - Aber: was folgt aus Sonderregelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG?
    - Derzeit völlig unklare Rechtslage
    - Wünschenswert: Klärung bis zum Ablauf der Übergangsfristen Ende März 2022



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Dr. Norbert Bröcker  
Hoffmann Liebs  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Kaiserswerther Straße 119  
40474 Düsseldorf  
+49 (0)211 / 518 82 – 141  
norbert.broecker@hoffmannliebs.de

[www.hoffmannliebs.de](http://www.hoffmannliebs.de)



**HOFFMANN LIEBS**